

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines:

1. Die treviso Insurance GmbH tritt gegenüber den Versicherungsgesellschaften als Beauftragte auf.
2. Die treviso Insurance GmbH hat mit qualifizierten Fachpersonen (natürliche und Juristische Personen) eine exklusive Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. Diese Personen sind die Vertretung der treviso Insurance GmbH und sind grundsätzlich Ihre direkten Ansprechpartner.
3. Wir beraten und betreuen Sie ausschliesslich in der Form als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Dies ist nach derzeit gültigem schweizerischem Recht die einzige Form der Versicherungsvermittlung, bei der wir auf der Seite des Kunden stehen und ausschliesslich die Interessen unserer Mandanten zu vertreten haben.
4. Wir sind weder an einem Versicherungs- oder Bankunternehmen, noch ist ein solches an unserer Gesellschaft beteiligt. Dies gestattet uns die uneingeschränkte Unabhängigkeit für die Tätigkeit im Auftrag unserer Mandanten.
5. Die treviso Insurance GmbH vermittelt unabhängig von unseren und dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherungsgesellschaften) Versicherungsverträge zwischen Versicherern und Versicherungskunden (Mandantin).
6. Die treviso Insurance GmbH wird beauftragt die Versicherungsangelegenheiten unserer Mandantin zu vertreten und wahrt überwiegend die Interessen der Mandantin gegenüber den Versicherungsgesellschaften.
7. Der Broker wird von den Gesellschaften mit einer branchenüblichen jährlichen Courtage entschädigt. Mit dieser Entschädigung ist der Aufwand des Brokers abgegolten. Die jährliche Courtage beträgt im Mittel ca. 8 % der Nettajahresprämie. Bei Pensionskassen beträgt die Courtage im Mittel ca. 1% der Nettorisikoprämie. Auf Wunsch händigt treviso Insurance GmbH eine detaillierte Liste der Courtagen aus.

Pflichten des Brokers:

1. Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung der Mandantin über den zu vermittelnden Versicherungsschutz.
2. Der Broker ist verpflichtet, der Mandantin den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Interessenwahrnehmung ist auf Versicherer mit Niederlassung in der Schweiz zu konzentrieren.
3. Die Vermittlung des geeigneten Versicherungsschutzes durch den Broker erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter der Berücksichtigung des Preis-Leistungsverhältnis: das bedeutet neben der Höhe der Versicherungsprämie, insbesondere auch der Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Höhe des Selbstbehalts etc...
4. Der Broker ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mandantin, die ihm bei seiner Beratung bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, die zu Beurteilung des zu versichernden oder versicherten Risikos notwendig sind.
5. Der Broker haftet gegenüber der Mandantin im Rahmen des Mandates ausschliesslich für Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit.
6. Die Auftragnehmerin gibt besonders schützenswerte Personendaten beim Einholen von Offerten oder im Rahmen von Ausschreibungen nur aggregiert und nicht personenbezogen an Dritte (insbesondere Versicherungsgesellschaften) weiter. Erst bei erfolgreichem Vertragsabschluss oder im Rahmen der Schadenfallabwicklung werden diese Informationen personenbezogen übermittelt. Die Auftragnehmerin reduziert die zu übermittelnden Personendaten auf das Notwendige.

Pflichten der Mandantin:

1. Die Mandantin wird alle für den Abschluss der gewünschten Versicherungen und für den Broker für eine korrekte Erfüllung seines Auftrages notwendigen, relevanten Daten, Informationen und Unterlagen wahrheitsgetreu und vollständig bekannt geben. Ebenso wird die Mandantin alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeiten, Auslandstätigkeiten, Gefahrerhöhungen, Risiko- und Versicherungssummenänderungen usw., dem Broker unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt geben.